

## **Motion über die Einführung einer Bodenverbrauchssteuer und Abschaffung der Liegenschafts- und Hand- änderungssteuer**

eröffnet am 29. Januar 2013

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Steuergesetzgebung wie folgt zu ändern:

1. Im Steuergesetz wird Teil III «Liegenschaftssteuer» durch einen neuen Teil III «Bodenverbrauchssteuer» ersetzt.
2. Die Bodenverbrauchssteuer besteht aus einer jährlichen Steuer in Franken pro Quadratmeter Grundstücksfläche in überbauten Bauzonen.
3. Das Gesetz über die Handänderungssteuer wird aufgehoben.
4. In den Übergangsbestimmungen wird festgelegt, dass der Steuerbetrag pro Quadratmeter gemäss Ziffer 2 im Jahr der Inkraftsetzung so hoch festgelegt wird, dass der Ertrag der Bodenverbrauchssteuer dem vierfachen Ertrag der Handänderungs- und Liegenschaftssteuer im Vorjahr entspricht. Die übrigen direkten Steuern werden um den dreifachen Ertrag der Handänderungs- und Liegenschaftssteuer im Vorjahr reduziert.

Begründung:

Um der Zersiedelung des Kantons Luzern vorzubeugen und das verdichtete Bauen zu fördern, soll der Verbrauch des Bodens verstärkt besteuert werden. Dadurch sollen Anreize geschaffen werden, die Ausnutzung des eingezonten Baulands zu erhöhen und den Bedarf für zusätzliche Einzonungen zu reduzieren.

Die Reform soll fiskalquotenneutral ausgestaltet werden. Das bedeutet, dass der Steuerertrag des Kantons und der Gemeinden gleich hoch bleibt wie heute.

Zur Erreichung dieser Ziele schlagen wir die Erhebung einer Bodenverbrauchssteuer vor. Die Mehreinnahmen sollen einerseits dazu verwendet werden, bestehende direkte Steuern auf Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital zu reduzieren. Des Weiteren sollen sämtliche Spezialsteuern auf Grundstücken in kantonaler Kompetenz, also die Liegenschaftssteuer und die Handänderungssteuer, abgeschafft werden. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung der auf Grundstücke bezogenen Steuern (Grundsteuern) im Kanton Luzern.

Die Reform umfasst folgende Elemente:

- Pro Quadratmeter Grundstücksfläche in überbauten Bauzonen wird jährlich eine proportionale Steuer in Franken erhoben.
- Die Höhe der Steuer wird im Jahr des Inkrafttretens der neuen Steuer so festgelegt, dass der Ertrag dem vierfachen Ertrag der Handänderungs- und Liegenschaftssteuer im Vorjahr entspricht. Basierend auf dem Steuerertrag im Jahr 2008 und der Bauzonenstatistik 2007 sind das rund 4 Franken pro Quadratmeter.

- Die Handänderungs- und die Liegenschaftssteuer werden abgeschafft. Die Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer ist Gegenstand des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes und muss deshalb beibehalten werden.
- Des Weiteren werden die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen proportional reduziert, sodass die gesamte Reform fiskalquotenneutral ist. Auf der Basis des Steuerertrags des Jahres 2008 entspricht dies einer Reduktion der Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern um rund 11 Prozent.
- Der gesamte Ertrag der Bodenverbrauchssteuer wird je zur Hälfte an den Kantone und die Gemeinden verteilt. Auf der Basis des Steuerertrags 2008 ergibt dies je rund 147 Millionen Franken.

Die Wirkungen lassen sich wie folgt umschreiben:

- Allgemeine Reduktion der Baulandnutzung: Von einem Gut wird weniger konsumiert, je höher der Preis ist. Genauso verhält es sich mit dem Bauland. Durch die Steuer wird die Nutzung von überbauten Grundstücken verteuert.
- Gerechte Besteuerung der Bodennutzung: Die Steuer steigt proportional mit der Baulandfläche. Somit zahlen bei gleich grosser Grundstückfläche Bewohner von Einfamilienhäusern eine höhere Steuer als Bewohner eines Mehrfamilienhauses. Es steigen die Anreize für verdichtetes Bauen.
- Stabilere Steuererträge: Der mit der Reform vorgeschlagene Teilersatz von direkten Steuern durch eine Bodensteuer führt zu stabileren Steuererträgen. Da die Bodenverbrauchssteuer auf der Fläche erhoben wird, unterliegt sie keinen konjunkturellen Schwankungen. Auch Zu- und Abgänge von grossen Steuerzahlern führen zu keinen Schwankungen, da die Steuer durch den jeweiligen Grundstückseigentümer geschuldet ist.

*Graber Michèle*

Staubli David

Hess Ralph

Baumann Markus

Odermatt Samuel

Brücker Urs

Greter Alain

Hofer Andreas